

## XII. Außenhandel

### Vorbemerkung

#### Warenausfuhr und Wareneinfuhr

Handelsware, die in dem angegebenen Berichtsjahr die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik passiert hat. In Warenausfuhr und Wareneinfuhr sind nicht einbezogen: Lohnveredlung und Schiffsbedarf, Reexporte, Ruckwaren, Leihlieferungen und Messegut; Umzugsgut, Geschenksendungen und Transit.

Als Wert gilt sowohl fur die Ausfuhr als auch fur die Einfuhr der AuBenhandelspreis der Waren einschlieBlich Fracht- und Nebenkosten bis zur Grenze des Lieferlandes (fob).

Ab 1961 liegt den Angaben der offizielle Rubelkurs zugrunde (1 Rubel = 0,987412 g Feingoldgehalt). Die Angaben bis einschlieBlich 1960 wurden vergleichbar gemacht.